

Geschäftsverzeichnisnr. 5699
Entscheid Nr. 19/2014 vom 29. Januar 2014

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung des Dekrets der Wallonischen Region vom 12. Februar 2009 «zur Ratifizierung der zum Bau einer Straße des Typs großräumiges Straßennetz (E420) zwischen Frasnes-lez-Couvin und Brûly (Umgehung von Couvin und Verbindung Couvin-Brûly) in Anwendung des Dekrets vom 17. Juli 2008 über einige Genehmigungen, für die zwingende Gründe des Allgemeininteresses vorliegen, ausgestellten Genehmigung », erhoben von Philippe Nameche.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und A. Alen, den Richtern J.-P. Snappe, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey und P. Nihoul, und dem emeritierten Präsidenten M. Bossuyt gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 17. Juli 2013 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 19. Juli 2013 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Philippe Nameche, wohnhaft in 1640 Sint-Genesius-Rode, Sint-Annalaan 186, Klage auf Nichtigklärung des Dekrets der Wallonischen Region vom 12. Februar 2009 « zur Ratifizierung der zum Bau einer Straße des Typs großräumiges Straßennetz (E420) zwischen Frasnes-lez-Couvin und Brûly (Umgehung von Couvin und Verbindung Couvin-Brûly) in Anwendung des Dekrets vom 17. Juli 2008 über einige Genehmigungen, für die zwingende Gründe des Allgemeininteresses vorliegen, ausgestellten Genehmigung » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 20. Februar 2009, zweite Ausgabe).

Die Wallonische Regierung hat einen Schriftsatz eingereicht.

Mit am 12. November 2013 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief hat die klagende Partei dem Gerichtshof mitgeteilt, dass sie ihre Klage zurücknehme.

Durch Anordnung vom 26. November 2013 hat der Gerichtshof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin lediglich im Hinblick auf die Entscheidung über die Klagerücknahme auf den 17. Dezember 2013 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 17. Dezember 2013

- erschien RA P.-Y. Mélotte *loco* RA F. Haumont, in Brüssel zugelassen, für die Wallonische Regierung,

- haben die referierenden Richter P. Nihoul und E. Derycke Bericht erstattet,

- wurde der vorgenannte Rechtsanwalt angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt,

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

1. Mit am 12. November 2013 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief hat die klagende Partei dem Gerichtshof mitgeteilt, dass sie ihre Klage zurücknehmen möchte.

2. Nichts hindert im vorliegenden Fall den Gerichtshof daran, die Klagerücknahme zu bewilligen.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

bewilligt die Klagerücknahme.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 29. Januar 2014.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

J. Spreutels